

## Nutzungsbedingungen

### § 1 Allgemeines

(1) Die Benutzung des Kletterwaldes und der darin enthaltenen Anlagen und Gegenstände durch die Teilnehmer unterliegt ausschließlich diesen Bedingungen. Entgegen stehende Bedingungen der Teilnehmer werden nicht anerkannt.

(2) Für einzelne Anlagen des Kletterwaldes können weitere, separate Nutzungsbedingungen existieren. Auf deren Inhalt und Geltung werden die Besucher gegebenenfalls individuell an der jeweiligen Anlage vom Sicherheits-/ Aufsichtspersonal hingewiesen werden. Etwaige Aushänge des Veranstalters sind zu beachten.

(3) Das Verlassen von gekennzeichneten Wegen und Flächen ist nicht gestattet. Vorhandene Absperrungen innerhalb des Parks sind vom Teilnehmer immer zu beachten.

(4) Hunde sind an der Leine zu führen. Im gesamten Gelände besteht absolutes Rauchverbot! Die Besucher werden gebeten, Papier und andere Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter und Papierkörbe zu werfen.

### § 2 Umfang der geschuldeten Leistungen

(1) Die Teilnehmer sind berechtigt, gegen Entrichtung des Eintrittspreises die Kletteranlage für das jeweils gebuchte Zeitkontingent zu benutzen. Einzelne Angebote im Kletterwald können darüber hinaus kostenpflichtig sein. Sofern dies der Fall ist, sind die diesbezüglichen Kosten an der Kasse angesprochen.

(2) Der Kletterwald ist berechtigt, aus Gründen der Sicherheit für die Teilnehmer und wetterbedingt die Teilnahme der Besucher im Kletterwald abzusagen, einzuschränken beziehungsweise zu unterbrechen. Die Rechte des Teilnehmers, insbesondere nach § 314 BGB und §§ 323, 346 ff. BGB, bleiben in diesem Fall unberührt.

### § 3 Voraussetzungen der Parknutzung / Verhalten der Teilnehmer

(1) Der Besuch / die Teilnahme im Kletterwald unter dem Einfluss von Betaübungsmitteln und / oder Alkohol ist verboten. In der gesamten Anlage ist Rücksicht auf die anderen Besucher und deren Belange zu nehmen.

(2) Der Besuch / die Teilnahme im Kletterwald ist für Besucher ab 6 Jahren und einer Mindestgreifhöhe von 1,60 m geeignet. Der Besuch / die Teilnahme im Kletterwald erfordert hinreichende körperliche Fitness des Teilnehmers. Besucher, die diese Bedingung nicht erfüllen und / oder an einer Krankheit, einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Wird einer der vorstehenden Ausschlussgründe eines Teilnehmers erst vom Sicherheits- / Sicherheitspersonal festgestellt, wird der Teilnehmer unter Erstattung des Eintrittspreises von der Benutzung des Kletterwaldes ausgeschlossen.

(3) Der Kletterwald ist berechtigt, im Hinblick auf die von ihm zur Verfügung gestellte Sicherheitsausrüstung Personen von einer Teilnahme am Klettern auszuschließen, die das Höchstgewicht überschreiten. Das zulässige Höchstgewicht ist 120 Kilogramm.

(4) Jeder Teilnehmer hat vor Benutzung der Kletteranlage an der obligatorischen Sicherheitseinweisung durch den Veranstalter teilzunehmen. Den dort erteilten Anweisungen des Personals ist immer Folge zu leisten. Wiederholte Verstöße gegen erteilte Anweisungen können, wenn sie eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Teilnehmers begründen, nach vorheriger Anmahnung zum Ausschluss vom Klettern führen.

(5) Es dürfen bei der Benutzung des Kletterwaldes und der Anlagen aus Sicherheitsgründen keine Gegenstände wie offen getragener Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc. mitgeführt werden. Lange Haare müssen mit einem Haargummi zusammengebunden werden. Das Tragen von geschlossenem, festem Schuhwerk ist zwingend erforderlich.

(6) Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren ist Nutzung des Kletterwaldes gestattet, wenn sie eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorweisen. Kinder unter 13 Jahren dürfen den Kletterwald nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen. Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren dürfen darüber hinaus nur in Begleitung eines aktiv kletternden Erwachsenen den Park nutzen. Ein Erwachsener kann maximal zwei Kinder begleiten. Abweichende Altersangaben des Betreibers an einzelnen Parcours / Stationen sind zu beachten und vom Teilnehmer einzuhalten.

(7) Für Gruppen (Schulklassen, Vereine u. ä.) mit minderjährigen Teilnehmern unter 12 Jahren, bei denen der Betreuungsschlüssel Kinder zu Erwachsenen nicht gegeben ist, gelten gesonderte Anweisungen und Zugangsbedingungen für die Parcours. Diese weichen von den Altersangaben an den einzelnen Parcours ab und werden in der Sicherheitseinweisung mit erläutert. Die Aufsichtspersonen der Gruppen müssen an den Sicherheitseinweisungen teilnehmen und die Gruppe während ihres Aufenthaltes im Kletterwald Dresden Heide auf dem Boden begleiten bzw. nach Einweisung des Personals mit unterstützen.

### § 4 Haftung des Veranstalters

Der Kletterwald, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen ist die Haftung des Kletterwaldes auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben, jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.

### § 5 Einbringung von Wertsachen

(1) Dem Teilnehmer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in den Kletterwald zu bringen. Von Seiten des Kletterwald wird keinerlei Bewachung / Verwahrung für dennoch eingebrachte Wertgegenstände geschuldet.

(2) Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch den Kletterwald zur Verfügung gestellten Schrankfach begründet keine weiteren Überwachungs-/Verwahrungspflichten des Kletterwaldes in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Eine Bewachung der zur Verfügung gestellter Schrankfächer durch den Kletterwald findet insoweit nicht statt.

### § 6 Ausrüstung / Verleih

(1) Der Kletterwald stellt den Teilnehmern Sicherheitsausrüstung zwecks Benutzung des Kletterwaldes und der darin vorhandenen Anlagen zur Verfügung. Die ausgeliehene Sicherheitsausrüstung darf während der Benutzung des Kletterwaldes nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden. Die erhaltene Ausrüstung muss gemäß der individuellen Einweisung des Teilnehmers nach dem Klettern wieder beim Personal abgegeben werden.

(2) Das Mitbringen und Benutzen eigener Sicherheitsausrüstung ist den Teilnehmern nicht gestattet.

(3) Der Teilnehmer behandelt die vom Kletterwald geliehene Sicherheitsausrüstung / Gegenstände mit der erforderlichen Sorgfalt. Die Sicherheitsausrüstung / Gegenstände sind ausschließlich zum bestimmungsmäßigen Gebrauch und auf Anweisung des Sicherheits- / Aufsichtspersonals zu benutzen.

(4) Rauchen und Toilettengänge mit angelegter Sicherheitsausrüstung sind dem Teilnehmer untersagt.

### § 7 Personenbezogene Daten

Der Kletterwald gibt personenbezogene Daten des Teilnehmers nicht an Dritte weiter. Andernfalls erfolgt eine Weitergabe von Daten an Dritte nur, wenn der Teilnehmer zuvor in die Datenweitergabe ausdrücklich einwilligt oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht. Sofern der Teilnehmer eine Einwilligung erteilt hat, kann der Teilnehmer diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einfache Mitteilung an den Kletterwald (z.B. durch E-Mail, Brief, Fax) widerrufen. Eine Auftragsdatenverarbeitung findet nicht statt. Der Kletterwald wird ggf. erhobene Daten nicht länger speichern, als dies für die Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Wenn der Teilnehmer Auskunft über die beim Kletterwald gespeicherten Daten bzw. deren Löschung wünscht, genügt dafür eine einfache Anfrage an (E-Mail, Brief, Fax) an den Kletterwald.